

Arbeitnehmer/innen- veranlagung

Informationen für Studierende

Arbeitnehmerveranlagung¹⁾

- Pflichtveranlagung, zB
 - Aufforderung vom Finanzamt
 - zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte wurden bezogen
 - Pendlerpauschale oder Alleinverdienerabsetzbetrag / Alleinerzieherabsetzbetrag wurde zu Unrecht bezogen
- Antragsveranlagung
 - 5 Jahre rückwirkend (auch bei automatischer Arbeitnehmerveranlagung!)
 - Bsp: Im Jahr 2018 kann die Arbeitnehmerveranlagung für die Jahre 2017, 2016, 2015, 2014, 2013 durchgeführt werden.

1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Automatische Arbeitnehmerveranlagung (§ 41 EStG)

- Erstmalig im Jahr 2017 für das Kalenderjahr 2016
- Voraussetzungen:
 - Einkünfte bestehen ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften
 - Aus der Veranlagung ist eine Steuergutschrift zu erwarten.
 - Aufgrund der Aktenlage ist nicht anzunehmen, dass die zustehende Steuergutschrift höher ist als jene durch die automatische Veranlagung.
- Ab 2018 werden für 2017 berücksichtigt:
 - Kirchenbeiträge und Spenden
 - Nachkauf von Versicherungszeiten
 - Freiwillige Weiterversicherung
 - Freibeträge aufgrund einer Behinderung (bei Zustimmung)

Lohnsteuergutschrift

- möglich zB bei
 - unterschiedlich hohen Bezügen während eines Jahres, keine Aufrollung durch Arbeitgeber
 - Wechsel Arbeitgeber oder keine ganzjährige Beschäftigung
 - absetzbare Beträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen
 - Bezüge in geringer Höhe mit Anspruch auf „Negativsteuer“

Negativsteuer

- zB für unselbständig Beschäftigte im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung
 - 50 % der Sozialversicherungsbeiträge bis max 400 €
 - Bei Anspruch auf Pendlerpauschale: 50 % der Sozialversicherungsbeiträge bis max 500 €
 - Wenn mindestens 1 Kind vorhanden ist: zusätzlich Alleinverdienerabsetzbetrag bzw Alleinerzieherabsetzbetrag möglich

Persönliche Steuerpflicht (§ 1 EStG)

- **Unbeschränkte Steuerpflicht**

- Wohnsitz (§ 26 Abs 1 BAO: Wohnung innehaben unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung beibehalten und benutzt wird)
- gewöhnlicher Aufenthalt (§ 26 Abs 2 BAO: nicht nur vorübergehendes Verweilen; Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate)
- Steuerpflicht für alle in- und ausländischen Einkünfte

- **Beschränkte Steuerpflicht**

- weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- steuerpflichtig nur mit in § 98 aufgezählten Einkünften

Sachliche Steuerpflicht (§ 2 Abs 3 EStG)

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte (private Grundstücksveräußerungen, Spekulationsgeschäfte)

Zeitliche Zuordnung (§ 19 EStG)

- Zufluss-/Abflussprinzip:
Einnahmen und Ausgaben sind in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen bzw abgeflossen sind.

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- Bezüge aus einem (bestehenden oder früheren) Dienstverhältnis
- Arbeitnehmer müssen monatliche Lohnabrechnung erhalten (enthält zB Bruttobezüge, Pflichtbeiträge für die Sozialversicherung, Lohnsteuer, geleisteter Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse = 1,53% vom monatlichen Entgelt)
- Arbeitgeber muss Jahreslohnzettel bis Ende Februar an Finanzamt übermitteln (→ steuerpflichtige Bezüge sowie anrechenbare Lohnsteuer sind Finanzamt bekannt)

Werbungskosten (I)

(zB für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)

- Werbungskosten mindern steuerpflichtige Bezüge → Finanzamt retourniert anrechenbare Lohnsteuer (Ausnahme: Negativsteuer)
- Werbungskostenpauschale von 132 €
(vgl § 16 Abs 3 EStG, „ohne besonderen Nachweis“)

Werbungskosten (II)

(zB für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)

- **Ohne** Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale können geltend gemacht werden:
 - Sozialversicherungsbeiträge (auch für geringfügige Beschäftigung und mitversicherte Angehörige)
 - Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen (wenn nicht bereits berücksichtigt)
 - Gewerkschaftsbeitrag (wenn nicht bereits berücksichtigt)
 - Pendlerpauschale (§ 16 Abs 1 Z 6 EStG)
 - nicht zulässig bei Dienstwagen
 - Pendlerrechner (<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>) ist verbindlich
 - großes / kleines Pendlerpauschale
 - Pendlereuro
 - Jobticket

Werbungskosten (II)

(zB für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)

- **Mit** Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale können geltend gemacht werden:
 - Ausgaben für Arbeitsmittel, zB Werkzeuge und Berufskleidung (geringwertige Wirtschaftsgüter)
 - Abschreibungen für Arbeitsmittel, wenn Nutzungsdauer > 1 Jahr
 - Aufwendungen für Dienstreisen
 - Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Sonderausgaben (§ 18 EStG)

- „Topfsonderausgaben“
 - Nur bis inkl 2020, aber Vertrag/Antrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen/gestellt
 - freiwillige Personenversicherungen (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung)
 - Wohnraumschaffung/Wohnraumsanierung
- Steuerberatkungskosten
- Kirchenbeiträge (max 400 € jährlich, vgl § 18 Abs 1 Z 5 EStG)
- freigebige Zuwendungen (Spenden)
 - an bestimmte Einrichtungen bzw begünstigte Körperschaften
 - max 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte

Außergewöhnliche Belastungen (§ 34 EStG)

- := außergewöhnlich, zwangsläufig, wesentliche Beeinträchtigung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (≠ Werbungskosten, ≠ Sonderausgaben)
- **Ohne Selbstbehalt**, zB
 - Kosten einer zwangsläufigen auswärtigen Berufsausbildung (110 € pro Monat)
 - Aufwendungen für die Kinderbetreuung (max 2 300 € pro Kind [jünger als 10 Jahre] und Kalenderjahr)
- **Mit Selbstbehalt**, zB
 - Krankheitskosten, Spitalskosten, Sehbehelfe, Medikamente

Finanzonline (I)

- Funktionen, zB
 - **Arbeitnehmerveranlagung** (mit Vorberechnung)
 - Abfragen Steuerakt (zB Lohnzettel, Stand der Bearbeitung) und Steuerkonto
 - (Antrag auf) Änderung der Grunddaten
 - Elektronische Zustellung in DataBox (Information per E-Mail, wenn E-Mail-Adresse in Grunddaten vorhanden und E-Mail-Verständigung in Funktion „Zustellung“ aktiviert)
- Nach dem Senden der Arbeitnehmerveranlagung:
 - ggfalls Ergänzungsersuchen vom Finanzamt
 - Bescheid (bei aktivierter elektronischer Zustellung in Databox)
 - Guthaben/Nachzahlung (Überweisung Guthaben > 5 € mit Bescheiderstellung; bei Nachzahlung: Zurückziehen des Antrags mittels Beschwerde möglich, allerdings nur wenn KEIN Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt)

Finanzonline (II)

- Nach dem Senden der Arbeitnehmerveranlagung (Fortsetzung):
 - Bescheidänderung / Beschwerde:
 - Einspruch gegen Bescheid = Beschwerde (Funktion Anträge – Bescheidänderung; bei Arbeitnehmerveranlagung: Beschwerde gemäß § 243 BAO)
 - Frist: 1 Monat ab Zustellung des Bescheides (mit Einlangen Bescheid in Databox gilt Bescheid als zugestellt)

Weiterführende Informationen

- Das Steuerbuch
(<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>)
- <https://www.bmf.gv.at/>
(zB eLearning Arbeitnehmerveranlagung; anonyme Steuerberechnung, Berechnungsprogramme)
- www.ris.bka.gv.at (Gesetze)
- Lohnsteuerrichtlinien 2002
(<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>)